

Bürgergemeinde Deitingen

1.3

Deitingen Kiesgrube Mühlerain

Teilzonen- und Gestaltungsplan

Sonderbauvorschriften

vom 4. April 2001 (genehmigt mit RRB Nr. 857 vom 23. April 2002; geändert mit RRB Nr. 2013/1892 vom 21. Oktober 2013)

Änderungen vom **14.02.2020** (genehmigt mit RRB ...)
Exemplar für die Vorprüfung

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Auflage vom _____ bis _____

Beschlossen durch den Gemeinderat Deitingen am: _____

Gemeindepräsident: _____

Gemeindeschreiberin: _____

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr.

_____ vom _____

Der Staatsschreiber: _____

Publikation im Amtsblatt Nr. _____ vom _____

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Zweck	4
1.2	Geltungsbereich und Zone	4
1.3	Zeithorizont	5
2.	Kiesabbau	5
2.1	Bedingungen und Auflagen	5
2.2	Abbauvorgang	6
2.3	Abbaukote	6
2.4	Waschen von Kies	6
2.5	Abbaumengen	6
3.	Arbeitssicherheit, Gewässerschutz, Unfälle / Havarie	7
3.1	Arbeitssicherheit, Absperrung	7
3.2	Gewässerschutz, Unfälle / Havarie	7
4.	Erschliessung	8
5.	Wiederauffüllung	8
5.1	Zeitlicher Ablauf	8
5.2	Materialqualität	8
5.3	Kontrolle der Materialqualität	9
5.4	Rohplanie	9
5.5	Umgang mit gebietsfremden invasiven Pflanzen und Tieren	10
5.6	Endgestaltung nach Abschluss des Abbaus	10
6.	Rekultivierung und Folgenutzung	10
6.1	Grundsätzliches	10
6.2	Zielsetzungen	11
6.3	Massnahmen zur Bodenrekultivierung	11
6.4	Erfolgskontrollen	12
6.5	Forstliche Erschliessung	12
7.	Ökologischer Ausgleich	12
7.1	Allgemeines	12
7.2	Betriebsphase	13
7.3	Waldreservat Mürgelibrunnen	13
7.4	Riedwiese Mürgelibrunnen	13
7.5	Ökologischer Ausgleich Parzelle GB Nr. 128 Deitingen	13
7.6	Kostentragung	13
8.	Begleitung	14
8.1	Grubenkommission	14
8.2	Ökologische Begleitung	14
8.3	Pedologische Begleitung	14
9.	Infrastrukturbereich	14
10.	Wald, Rodung und Rodungersatz	15
11.	Inkrafttreten	15

1. ~~Geltungsbereich und Zonen~~ Allgemeine Bestimmungen

Im Gebiet Mühlerain wird gestützt auf § 44 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) ein Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sondervorschriften erlassen.

1.1 Zweck

¹ Der Teilzonen- und Gestaltungsplan Kiesgrube Mühlerain, bestehend aus den Plänen

- ~~1.1 A1 Teilzonen- und Gestaltungsplan (1:10'000, 1:1'000)~~
- ~~B1 Rodung und Ersatzaufforstung (1:1'000)~~
- ~~C1 Abbauplan (1:1'000) (orientierend)~~
- ~~C2 Betriebszustand 1 (2016) (1:1'000) (orientierend)~~
- ~~C3 Profile (1:1'000) (orientierend)~~
- ~~Planungsbericht (orientierend)~~
- ~~Technischer Bericht (orientierend)~~
- ~~Umweltverträglichkeitsbericht (orientierend)~~
- Teilzonenplan (1: 5'000)
- 1.2 Gestaltungsplan (1:1'000)
- 2.3 Detailplan Rodung und Ersatzaufforstung (1:2'000)
- 3.1 Ausgangszustand (1:2'000) (orientierend)
- 3.2 Abbausohle (1:2'000) (orientierend)
- 3.3 Endzustand (1: 2'000) (orientierend)
- 3.4 Betriebszustände (1:2'000) (orientierend)
- 3.5 Profile (1:1'000 / 500) (orientierend)

und den dazugehörenden Sonderbauvorschriften, bezweckt den geordneten Abbau von Sand und Kies im Gebiet Mühlerain im Deitingen Wald sowie die fachgerechte Auffüllung, Rekultivierung und Wiederaufforstung des Gebietes nach Beendigung des Kiesabbaus.

1.2 Geltungsbereich und Zone

¹ Der Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften gilt für den in den Plänen gekennzeichneten Geltungsbereich (Perimeter): Spezialzone für Kiesabbau und Wiederauffüllung mit Gestaltungsplanpflicht. Der Geltungsbereich umfasst das Abbau- und Auffüllgebiet, den Infrastrukturbereich, die Erschliessung sowie bereits rekultivierte und zur Forstung zurückgeführte Flächen auf der Parzelle GB Nr. 233 der Bürgergemeinde Deitingen.

² In der Spezialzone für Kiesabbau und Wiederauffüllung sind Kiesabbau (Ziffer 2), Erschließung (Ziffer 4), Infrastrukturanlagen (Ziffer 9), Aufbereitung von Wandkies zu ungebundenen Kiesgemischen und Wiederauffüllung (Ziffer 5) erlaubt. Die Nutzung des Waldes richtet sich nach der Waldgesetzgebung.

~~Der Geltungsbereich des Teilzonen- und Gestaltungsplanes ist 1:1000 durch eine dicke gestrichelte Linie abgegrenzt. Er umfasst das Teilgrundstück GB-Nr. 233 Bürgergemeinde Deitingen mit dem heutigen Betriebs-, Abbau-, Auffüllgebiet, mit Zu- und Wegfahrten, bereits rekultivierten und zur forstlichen Nutzung zurückgeführten Flächen sowie dem Wald im Erweiterungsgebiet.~~

~~Der Geltungsbereich umfasst grundeigentümerverbindlich in zwei Zonen unterteilt:~~

- ~~• Zone Abbau und Auffüllung,~~
- ~~• Wald.~~
- ~~•~~

~~In der Zone Abbau und Auffüllung sind Kiesabbau (Ziffer 2), Zu- und Wegfahrt (Ziffer 4), Infrastrukturanlagen (Ziffer 9), Aufbereitung von Wandkies zu ungebundenen Kiesgemischen (Ziffer xx) und Wiederauffüllung (Ziffer 5) erlaubt. Die Nutzung des Waldes richtet sich nach der Waldgesetzgebung.~~

1.3 Zeithorizont

¹ Der Gestaltungsplan ist auf einen Zeithorizont von 30 Jahren angelegt. Diese Zeitangabe ist eine approximative Planungsannahme, da konjunkturelle Entwicklung und Grossbaustellen die Abbau- und Auffüllmengen stark beeinflussen.

2. Kiesabbau

2.1 Bedingungen und Auflagen

¹ Der Kiesabbau erfolgt in Etappen ~~geordnet~~ entsprechend den Bedingungen und Auflagen des Gestaltungsplanes, der Rodungsbewilligung und der Abbaubewilligung des Bau- und -Justizdepartements und der Rodungsbewilligung des Volkswirtschaftsdepartements. Für die Freigabe einer Etappe (gewässerschutzrechtliche Abbaubewilligung) ist dem Amt für Umwelt rechtzeitig ein Gesuch einzureichen.

² Auflagen und Bedingungen, welche die Rekultivierung betreffen, müssen parallel zum Abbaufortschritt erfüllt werden.

~~2.2 Zeithorizont~~

~~Der Gestaltungsplan ist auf einen Zeithorizont von 30 Jahren angelegt. Diese Zeitangabe ist eine approximative Planungsannahme, da konjunkturelle Entwicklung und Grossbaustellen die Abbau- und Auffüllmengen stark beeinflussen~~

2.2 Abbauvorgang

- ¹ Der Kiesabbau erfolgt mit Bagger oder Trax. Der Kies wird ab Wand auf Transportfahrzeuge geladen.

2.3 Abbaukote

- ¹ Die maximale Abbaukote liegt mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserspiegel (HGW-10). Gestützt auf langjährige Messungen (~~1978/2010–1997/2018~~) wird bis auf weiteres eine Abbaukote von 433.~~50–10~~ m ü.M. festgelegt. Das Bau- und Justizdepartement behält sich vor, diese Abbaukote bei veränderten Grundwasserverhältnissen anzupassen.
- ² Die Betreiberin der Kiesgrube hat eine lückenlose Dokumentation des Grundwasserspiegels zu gewährleisten.

2.4 Waschen von Kies

- ¹ Die Einrichtung von Installationen zum Waschen von ~~in der Kiesgrube Mühlerain vor Ort~~ abgebautem Material und zur Ablagerung von Kieswaschschlamm in der Kiesgrube ist nur dann zulässig, wenn nachweisbar keine Beeinträchtigung des Grundwassers besteht. Der Nachweis obliegt der oder dem Betreibenden der Anlagen bzw. der oder dem Gesuchstellenden nach ~~Absatz Abs. 2~~. Dieser trägt auch die Kosten des Nachweises.
- ² Ein entsprechendes Vorhaben ist im Baubewilligungsverfahren zu behandeln. ~~Dafür ist und bedarf die der~~ Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes ~~einzuholen. Gleichzeitig mit der Einreichung der (Bau-) Gesuchsakten an das Bau- und Justizdepartement hat die oder der Gesuchstellende diese uU~~ aufgefordert ist auch an die Einwohnergemeinde Wangen an der Aare (Nutzniesserin der Mürgelequellen) ~~zuzustellen über das Baugesuch zu informieren.~~

2.5 Abbaumengen

- ¹ Die ~~maximal und die~~ durchschnittlich zulässige jährliche Abbaumenge ist jeweils in der Abbaubewilligung festzulegen.
- ² ~~Die Abbaumenge darf aber jährlich 55'000 m³ fest im langjährigen Mittel nicht übersteigen. Die Abbaumenge darf im langjährigen Mittel pro Jahr 65'000 m³ fest nicht übersteigen.~~ Diese Abbaumenge kann in einzelnen Jahren überschritten werden. Der Mehrabbau ist in den folgenden Jahren durch einen entsprechenden Minderabbau zu kompensieren.

3. Arbeitssicherheit, Gewässerschutz, ~~Störfälle~~Unfälle / Havarie

3.1 Arbeitssicherheit, Absperrung

- ¹ Der Kies~~ab~~bau hat nach den gültigen, arbeitsgesetzlichen Bewilligungen zu erfolgen. Um Unfälle betriebsfremder Personen zu verhindern, sind entsprechende Auflagen in die Abbaubewilligung aufzunehmen; insbesondere sind die jeweiligen Bereiche der offenen Kiesgrube durch einen mindestens 1.5 m hohen Schutzzaun zu sichern.
- ² Die bestehende, abschliessbare Barriere bei der Zufahrt zur Kiesgrube hat während allen Betriebsphasen ~~der Kiesgrube~~ betriebsbereit zu sein.
- ³ Zwischen bestehenden, während der Abbauphase bestehen bleibenden ~~Waldwegen~~ Forstwegen und der Abbaugrenze ist eine Sicherheitszone von 7 m Breite einzuhalten (Buschgürtel nach Rodung der Hochstämme).
- ⁴ Falls die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Kiesgrube vor unkontrollierten Ablagerungen nicht ausreichen, kann das Bau- und Justizdepartement weitere Massnahmen anordnen.

3.2 Gewässerschutz, ~~Störfälle~~Unfälle / Havarie

- ¹ Verschmutzungen des Grundwassers durch den Betrieb der Kiesgrube oder durch ~~Störfälle~~ Unfälle / Havarien sind durch geeignete bauliche und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.
- ² Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen:
 - ~~Die Lagerung~~Das Lagern von Treib- und Schmierstoffen ist ausschliesslich im Infrastrukturbereich zulässig. Chemikalien und Betriebsmittel müssen in Auffangwannen gelagert werden.
 - Das Auftanken, die Wartung und Stationierung von Maschinen und Fahrzeugen sind nur im Infrastrukturbereich zulässig. ~~Es ist dazu ein Abstellplatz mit dichtem Belag zu erstellen. Dafür wird der bestehende Platz mit dichtem Belag genutzt.~~ Dieser ~~ist entwässert~~ über Schlamm-sammler und Ölabscheider ~~zu entwässern~~. Die Betankung und Stationierung der Siebanlage ist auf der Betriebsfläche gestattet.
 - Für neue Baumaschinen ist vollsynthetisches, biologisch abbaubares Hydrauliköl zu verwenden.
 - Es müssen an einer geschützten Stelle der Betriebsfläche genügend Säcke Ölbindemittel bereitgestellt werden.
 - Es ist ein Alarmschema zu erstellen und bei Bedarf zu aktualisieren.

- ~~Ölunfälle und Unfälle mit anderen Chemikalien sind unverzüglich der Alarmzentrale der Kantonspolizei Solothurn zu melden.~~
- Unfälle und Havarien mit Öl, Benzin, bzw. anderen wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der Alarmzentrale der Kantonspolizei Solothurn zu melden, welche bei Bedarf die Alarmierung der Oel- und Chemiewehr, des Kant. Schadendienst-Piketts und der örtlichen Wasserversorgung organisiert.
- Mit regelmässigen Instruktionen und sinnvoll platzierten Plakaten sind die verantwortlichen Personen auf dem Kiesgrubenareal auf die Belange des Gewässerschutzes und auf das Verhalten bei Störfällen hinzuweisen.
- Abwasser aus Pneuwaschanlagen ist vor der Ableitung über einen entsprechend dimensionierten Schlammsammler zu teilen.
- Sämtliche Abwasser aus sanitären Anlagen sind einer kommunalen Kläranlage zuzuführen.
- Im Rahmen der Abbaubewilligung sind die den Betrieb der Kiesgrube betreffenden Gewässerschutzauflagen abschliessend festzulegen.

4. ~~Zu- und Wegfahrt~~ Erschliessung

- ¹ Sämtliche Transporte im Zusammenhang mit dem Kiesabbau und der Auffüllung erfolgen über die bestehende Kiestransportstrasse.
- ² Nach Beendigung von Auffüllung und Rekultivierung ist die Zufahrtsstrasse bis zum Waldrand zu einer ca. 3 m breiten Waldstrasse mit wassergebundener Verschleisschicht zurück zu bauen.

5. Wiederauffüllung

5.1 Zeitlicher Ablauf

- ¹ Die Wiederauffüllung erfolgt laufend und in Etappen dem Kiesabbau folgend. Flächen mit abgeschlossener Wiederauffüllung werden fortlaufend rekultiviert mit dem Ziel, die offene Grubenfläche zu minimieren.

5.2 Materialqualität

- ¹ Als Auffüllmaterial darf nur unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial des Typs A gemäss VVEA verwendet werden (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, Anhang 5 Ziff. 1~~Anhang 3 Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990, SR 814.600~~).

- ² Angeliefertes Auffüllmaterial mit kleinerem Anteil von organischem Material darf nicht zur Auffüllung verwendet werden. Falls es sich um Ober- oder Unterbodenmaterial handelt, kann dieses nach Prüfung und Freigabe durch den bodenkundlichen Baubegleiter zur Rekultivierung eingesetzt werden (Ziff. 63.3).

5.3 Kontrolle der Materialqualität

- ¹ Die Betreiberin der Kiesgrube stellt durch Kontrollen sicher, dass nur zugelassenes Auffüllmaterial eingelagert wird. Sie sorgt durch geeignete Massnahmen dafür, dass angeliefertes Material immer auf einem speziell bezeichneten Triageplatz abgeladen wird. Die Betreiberin stellt durch Eingangskontrollen sicher, dass nur zugelassenes Aushubmaterial in die Kiesgrube gelangt. Sie prüft Herkunft und Art vor dem Entladen des Aushubmaterials und führt optische und geruchliche Kontrollen durch.
- ² ~~Beim Entladen und/oder Verstossen des angelieferten Materials führt der Grubenbetreiber optische und geruchliche Kontrollen durch. Er kann vom Lieferanten ein Dokument verlangen, das Herkunft und Art des angelieferten Materials deklariert.~~
- ³² Bestehen aufgrund von vermuteten oder festgestellten Verschmutzungen Unklarheiten, ob ein bestimmtes Material eingelagert werden darf, so ist das Amt für Umwelt beizuziehen. Es kann zur Beurteilung Analysen und Herkunftsdeklarationen verlangen. Verschmutztes Material ist zurückzuweisen und zu dokumentieren.
- ⁴³ ~~Angeliefertes Auffüllmaterial mit kleinerem Anteil von organischem Material darf nicht zur Auffüllung verwendet werden. Falls es sich um Ober- oder Unterbodenmaterial handelt, kann dieses nach Prüfung und Freigabe durch den bodenkundlichen Baubegleiter zur Rekultivierung eingesetzt werden (Ziff. 63).~~
- ⁵⁴ Das Bau- und Justizdepartement kann das Durchführen von Analysen anordnen, wenn Anhaltspunkte vorhanden sind, dass ungeeignete Materialien eingelagert werden. Nicht zugelassenes Material ist auf Kosten des Kiesgrubenbetreibers zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

5.4 Rohplanie

- ¹ Entsprechend dem Abbau- und Auffüllfortschritt sind die entsprechenden Flächen zu rekultivieren ist die Auffüllung fortlaufend für die Rekultivierung vorzubereiten. Die Auffüllhöhe der Rohplanie (1.2 m unter Oberkante fertiges Terrain) richtet sich nach der im ~~Teilzonen- und~~ Gestaltungsplan dargestellten Topografie.

5.5 Umgang mit gebietsfremden invasiven Pflanzen und Tieren

- ¹ ~~Invasive Neophyten sind gestützt auf ein Unterhaltskonzept während Errichtung, Betrieb und Abschluss durch die Grubenbetreiberin laufend zu bekämpfen. Rekultivierte Böden sind sofort nach Fertigstellung mit einer Wiesenmischung anzusäen. Die Anlieferung von biologisch verunreinigtem Aushubmaterial ist vorgängig anzumelden. Sie ist mit Lieferscheinen oder einer Aushubdeklaration zu dokumentieren und die Papiere sind dem Kiesgrubenpersonal vorzulegen.~~ Die Grubenbetreiberin stellt mittels Eingangskontrollen sicher, dass kontaminiertes Material erkannt und fachgerecht eingebaut wird.
- ² ~~Abgelagerter, biologisch verunreinigter Bodenaushub muss so rasch als möglich, resp. vor der nächsten Vegetationsperiode überdeckt werden, damit ein Nachwachsen verhindert werden kann. Die notwendige Mächtigkeit der Überdeckung wird vom Amt für Umwelt festgelegt.~~
- ³ Die erfolgten Bekämpfungsmassnahmen und die Entsorgung der Pflanzen sind mittels Rapport zu dokumentieren und auf Anfrage der kantonalen Fachstelle vorzulegen.
- ⁴ ~~Oberboden (A-Horizont) ist möglichst rasch mit bodendeckenden, einheimischen Wiesenpflanzen zu begrünen.~~

5.6 Endgestaltung nach Abschluss des Abbaus

- ¹ Die Betreiberin sorgt für die Endgestaltung des Geländes. ~~Die Endgestaltung richtet sich nach der im Endzustand dargestellten Topografie, Rekultivierung und Forstwegen.~~ Die Gestaltung der Terrainoberfläche ist mit den kantonalen Amtsstellen abzusprechen.

6. Rekultivierung und Folgenutzung

6.1 Grundsätzliches

- ¹ ~~Die Zone Abbau und Auffüllung~~In der Spezialzone für Kiesabbau und Wiederauffüllung wird etappenweise abgebaut, aufgefüllt, rekultiviert und in Wald überführt. Nach Abschluss gilt die gesamte ~~Zone Abbau und Auffüllung Spezialzone~~ wieder als Waldareal im Rechtssinne.
- ² Die Wiederherstellung der Waldböden hat nach dem jeweils neusten Stand der Erkenntnisse und der Technik zu erfolgen.

6.2 Zielsetzungen

- ¹ Der Wiederaufbau des Waldbodens über der Rohplanie ist gemäss den heutigen Bodeneigenschaften durchzuführen.
- ² Die momentanen Bestände im Erweiterungsperimeter erfüllen wichtige Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen. Es ist eine flächen- und funktionsgleiche Ersatzaufforstung an Ort und Stelle vorzunehmen.
- ³ Als Folgenutzung ist eine naturnahe Bewirtschaftung mit standortgerechten Baumarten vorzusehen. Dazu sind neben Pflanzungen insbesondere die Vorgänge der natürlichen Bewaldung zu fördern.

6.3 Massnahmen zur Bodenrekultivierung

- ¹ Abbau, Zwischenlagerung und Rekultivierung des Ober- und Unterbodens als zukünftiger Wurzelraum hat gemäss den Richtlinien des FSKB «Wald und Kiesabbau» sowie «Kulturland und Kiesabbau» zu erfolgen. Ober- und Unterboden sind grundsätzlich getrennt abzutragen und zu rekultivieren. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz möglich.
- ² Getrennt abgetragener Ober- und Unterboden müssen getrennt zwischengelagert werden. Es gelten folgende maximale Depothöhen:
 - ~~Flächendepot: Oberboden 2 m, Unterboden 2.5 m.~~
 - Walldepot trapezförmig ~~mit 2 m Kronenbreite~~: Oberboden 2.52 m, Unterboden 4.3 m.
- ³ Depots dürfen beim Anlegen und Abtragen nicht befahren werden.
- ⁴ Vor Erteilung der Schlag- und Abbaubewilligung müssen Materialbilanz und Depotplanung erstellt und beim Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz zur Bewilligung eingereicht werden. Die Materialbilanz ist basierend auf den Bodenaufnahmen von 2012-2018 und getrennt nach Ober- und Unterboden zu errechnen. Davon ausgehend werden die benötigten Depotflächen berechnet. Diese sind im Plan «Betriebszustand ~~2016~~» ausgewiesen.
- ⁵ Die Mächtigkeit des rekultivierten Wurzelraumes beträgt lose ca. 135 cm. Nach Erstellung der Rohplanie aus unverschmutztem Aushubmaterial werden nacheinander folgende Horizonte im Streifenverfahren lose angelegt:
 - Ca. ~~60-40~~ - 50 cm geeignetes, d. h. verwittertes Aushubmaterial, zugeführt (BC-Horizonte).
 - Ca. ~~60-75~~ - 80 cm Unterboden, zugeführt sowie aus Erweiterungs-etappen.

- Ca. 10 - 15 cm Oberboden, zugeführt sowie aus Erweiterungsetappen
- ⁶ Zugeführtes Bodenmaterial ist vor dem Einbau durch die pedologische Baubegleitung qualitativ zu kontrollieren und dementsprechend einzubauen (vgl. Ziffer 5.5 / 8.3). Der neu rekultivierte Boden ist mit geeigneten Massnahmen vor Erosion zu schützen.
- ⁷ Die kantonale Bodenfachstelle ist befugt, die Bodenqualität sowie die Arbeitsweise beim Bodenauftrag zu kontrollieren.

6.4 Erfolgskontrollen

- ¹ Die Erfolgskontrollen der rekultivierten Flächen werden vom kantonalen Forstdienst durchgeführt. Die Pflege der Kulturen, Jungwaldpflege, Durchforstungen und Verjüngungshiebe werden im Rahmen der forstlichen Planung verbindlich festgehalten.

6.5 Forstliche Erschliessung

- ¹ Nach Abschluss der Rekultivierung ist ein dem Gelände und der forstlichen Holzerntetechnik angepasstes forstliches Erschliessungsnetz wiederherzustellen. Die definitive Lage und Ausgestaltung des Wegnetzes werden in Absprache mit den zuständigen Amtsstellen festgelegt. Das Bewilligungsverfahren für die neuen Erschliessungswege richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

7. Ökologischer Ausgleich

7.1 Allgemeines

- ¹ Der ökologische Ausgleich nach Art. 18b Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451) und nach § 18 Abs. 3 Verordnung vom 14. November 1980 über den Natur- und Heimatschutz (BGS 435.141) wird durch Massnahmen in der Betriebsphase ~~und~~, durch die privatrechtliche Sicherstellung von zwei Naturgebieten im nahegelegenen Mürgelibrunnen sowie eines ökologischen Ausgleiches auf der Parzelle GB Nr. 128 in Deitingen gewährleistet. ~~Letzteres-Die Massnahmen im nahegelegenen Mürgelibrunnen und auf der Parzelle GB Nr. 128 in Deitingen kompensiert-kompensieren~~ explizit den im Endzustand zu leistender ökologische Ausgleich.

7.2 Betriebsphase

- ¹ Im Sinne der FSKB-Richtlinie «Naturschutz und Kiesabbau» sind nach dem Prinzip der dynamischen Wanderbiotope dauernd wertvolle Lebensräume im Grubenareal zur Verfügung zu stellen.
- ² Während der gesamten Betriebsphase sind funktionsfähige Wanderbiotope für einheimische Pflanzen und Tiere (insbesondere für Gelbbauchunke, Kreuzkröten, Geburtshelferkröten und Uferschwalben) im Umfang von mindestens 15% der offenen Fläche minus die Hälfte des Infrastrukturbereichs sicherzustellen. Ein Drittel der Lebensräume sind als Feuchtstandorte zu betreiben. ~~Die Lebensräume gehen aus dem Plan «Betriebszustand 2016» hervor.~~ Die Planung der Lebensräume ist periodisch zu aktualisieren (Ziffer 8.2).

7.3 Waldreservat Mürgelibrunnen

- ¹ Die Kiesgrubenbetreiberin ~~schliesst~~ hat gestützt auf RRB Nr. 2013/1892 mit dem Kanton Solothurn eine Vereinbarung über die Errichtung des Waldreservats Mürgelibrunnen abgeschlossen und ~~einen~~ verzichtet während 100 Jahren auf die Holznutzung.

7.4 Riedwiese Mürgelibrunnen

- ¹ Die Kiesgrubenbetreiberin ~~schliesst~~ hat gestützt auf RRB Nr. 2013/1892 mit dem Kanton Bern eine Vereinbarung über die Renaturierung einer Riedwiese im Mürgelibrunnen abgeschlossen und duldet während 50 Jahren die Ziele des Naturschutzes.

7.5 Ökologischer Ausgleich Parzelle GB Nr. 128 Deitingen

- ¹² Die Kiesgrubenbetreiberin schliesst mit dem privaten Eigentümer der Parzelle Nr. 128, Deitingen, eine Vereinbarung bezüglich eines ökologischen Ausgleichs ab. Er duldet während 50 Jahren die Ziele des Naturschutzes.

7.5.6 Kostentragung

- ¹ Die Kosten für den ökologischen Ausgleich, die Begleitung (Ziffer 8) und Erfolgskontrolle sowie die Neophytenbekämpfung hat die Kiesgrubenbetreiberin zu tragen.

8. Begleitung

8.1 Grubenkommission

- ¹ Die Gemeinde organisiert und leitet einen jährlich stattfindenden Augenschein, für welchen Fachpersonen nach Bedarf eingeladen werden. Am Augenschein ~~werden~~wird die Einhaltung der Auflagen kontrolliert und die Kiesgrubenbetreiberin beraten.

8.2 Ökologische Begleitung

- ¹ Der ökologische Ausgleich wird alle fünf Jahre durch eine ausgewiesene Fachperson auf einem Plan festgelegt.
- ² Die Massnahmen für Wanderbiotope sind jährlich vor Ort von einer ausgewiesenen Fachperson ~~in koordinieren Einsätzen~~ festzulegen und zu begleiten. Darüber ist jeweils dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, in Kurzform Bericht zu erstatten. Die Entwicklung der Neophyten ist Teil der Berichterstattung.

8.3 Pedologische Begleitung

- ¹ Alle Arbeiten mit Boden werden durch eine ausgewiesene Fachperson begleitet. Sie erstattet dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz, periodisch Bericht. Die Entwicklung der invasiven Neophyten-Bestände ist Teil dieser Berichterstattung. Das Unterhaltskonzept zur Bekämpfung der invasiven Neophyten ist in Absprache mit dem Amt für Umwelt jeweils mit dem Gesuch für die Verlängerung der Abbaubewilligung einzureichen.

9. Infrastrukturbereich

- ¹ Die betriebsnotwendigen Infrastrukturanlagen sind im auf dem ~~Teilzonen- und~~ Gestaltungsplan eingetragenen ~~Bereich für Infrastrukturanlagen~~Infrastrukturbereich zu errichten. Potenzielle wassergefährdende Anlagen und Aktivitäten sind einzig im Infrastrukturbereich zulässig (vgl. Ziffer ~~3.2-32~~ Gewässerschutz, Störfälle). Bauten und Anlagen werden lediglich durch die betriebliche Notwendigkeit begründet. Sie sind im Baubewilligungsverfahren zu prüfen und zu bewilligen. Dafür ist die Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes einzuholen. Nach der Beendigung des Kiesabbaus und der Rekultivierung sind alle Installationen und Infrastrukturen im Geltungsbereich des Gestaltungsplans zu entfernen.

10. Wald, Rodung und Rodungseratz

- ¹ Massgebend für die Beanspruchung von Waldareal und für die Abgrenzung und Ausführung der Rodungen und des Rodungsersatzes sind die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung. Die Freigabe der Rodungsetappen und die Schlagbewilligungen sind rechtzeitig beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei zu beantragen. Die wiederhergestellten Waldflächen sind dem Amt laufend zur Abnahme zu melden.

11. Inkrafttreten

- ¹ ~~Der Teilzonen- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat, publiziert im Amtsblatt, in Kraft.~~ Der Teilzonen- und Gestaltungsplan sowie die Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.